

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1500
Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-2743/11

Dresden,
31. August 2011

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/6511
Thema: Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 1. Januar 2001 von den sächsischen Strafverfolgungsbehörden gegen jeweils wie viele verdächtige Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung durchgeführt? (Bitte in Jahresscheiben angeben.)


Frage 2:
Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden im selben Zeitraum abgeschlossen?

Frage 3:
In wie vielen Fällen erfolgte eine Einstellung des Verfahrens und aufgrund welcher Rechtsvorschrift (§ 170 II StPO, §§ 153 ff. StPO)?

Frage 4:
Gegen wie viele Verdächtige wurde seit dem 1. Januar 2001 wegen Gründung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung Anklage erhoben und in wie vielen dieser Fälle erfolgte eine diesbezügliche Verurteilung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Da eine statistische Erfassung der von den sächsischen Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahren sowie der Art der jeweiligen Beendigung dieser Verfahren nicht erfolgt, ist eine vollständige und exakte Beantwortung der Frage nicht möglich. Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle beruhen auf den in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften diesbezüg-

 **VIAREGIA**
800 JAHRE
BEWEGUNG UND BEGEGNUNG
1. SÄCHSISCHE LANDESAUSSTELLUNG
DRESDEN 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

lich gespeicherten Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umfassend überprüft werden konnte, da hierfür eine Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Verfahren erforderlich wäre. Die Daten für das Jahr 2001 standen bei der erfolgten Datenbankauswertung nicht mehr zur Verfügung, so dass in der Tabelle die seit 2002 durch sächsische Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgeführt werden.

Hinsichtlich der in der 2. Spalte der nachfolgenden Tabelle angegebenen Anzahl der Beschuldigten ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Beschuldigte wegen derselben Tat aufgrund erfolgter Verfahrensabtrennungen bzw. –verbindungen oder Abgaben an andere sächsische Staatsanwaltschaften (vgl. Angaben in der 4. Spalte) mehrfach erfasst worden sein können. Weiterhin ist anzumerken, dass durch die zuständige Staatsanwaltschaft u.a. dann ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet und ein entsprechendes Verfahren in der Datenbank registriert wird, wenn eine diesbezügliche Strafanzeige eingeht. U.a. aus diesem Grund sind die teilweise aufgeführten Verfahren gegen einen einzelnen Beschuldigten erklärbar, die zum Teil auch auf Anzeigen, z.B. gegen einzelne Staatsanwälte oder gegen den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, zurückgehen.

Als „sonstige Erledigungen“ wurden in der 4. Spalte anderweitige Verfahrensbeendigungen, wie Abgabe des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft oder andere Stellen, Verbindungen mit einem anderen Verfahren, Verfahrensabtrennungen, Umtragungen in ein anderes Dezernat und sonstige Einstellungen (z.B. § 205 StPO), erfasst.

Soweit die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, können Einzelheiten hierzu, wie die Anzahl der Beschuldigten, aus ermittlungstaktischen Gründen nicht mitgeteilt werden, da dies den Ermittlungserfolg gefährden könnte.

Einleitungs-jahr	Beschuldigtenanzahl	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG	sonstige Erledigung	Anklageerhebung
2002				
1.	28	24: § 153 Abs. 1 StPO 2: § 154 Abs. 1 StPO	2	
2.	3	1: § 153 Abs. 1 StPO	2	
3.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
4.	3	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2003				
1.	1	§ 154 Abs. 1 StPO		
2.	12	7: § 170 Abs. 2 StPO		5: Anklage und rechtskräftige Verurteilung nicht wegen

				§ 129 StGB (bzgl. § 129 StGB: 154a Abs. 1 StPO)
2004				
1.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
2.	1		1	
3.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
2005				
1.	Ermittlungen zum Teil noch nicht abgeschlos- sen	2: § 170 Abs. 2 StPO 3: § 154 Abs. 1 StPO		
2.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
2006				
1.	24	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2.	27		22	5 (noch kein rechtskräftiger Abschluss)
3.	19	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
4.	17	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
5.	9	6: § 170 Abs. 2 StPO	3	
6.	1		1	
7.	1	§ 154 Abs. 1 StPO		
8.	3	2: § 154 Abs. 1 StPO 1: § 170 Abs. 2 StPO		
9.	13		alle Abgabe an andere Staatsan- waltschaft; siehe Nr. 2.	
10.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2007				
1.	22		16	6 (noch kein rechtskräftiger Abschluss)
2.	17		12	5; davon 4 noch nicht rechtskräf- tig und eine rechtskräftige Verurteilung u.a. wegen § 129 StGB

3.	11	1: § 170 Abs. 2 StPO 1: § 153a Abs. 1 StPO 2: § 154 Abs. 1 StPO 2: § 45 Abs. 2 JGG	5	
4.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
5.	3		alle Abgabe an andere (nichtsächsi- sche) Staats- anwaltschaft	
6.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
7.	2		2	
8.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
9.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
10.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
11.	1		Abgabe an andere Staatsan- waltschaft; siehe Nr. 4.	
12.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
13.	1		1	
14.	12		alle Abgabe an andere Staatsan- waltschaft (Verfahren dort nicht wegen § 129 StGB geführt)	
2008				
1.	5	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2.	Ermittlungen zum Teil noch nicht abgeschlos- sen			5 (noch kein rechtskräftiger Abschluss)
3.	2		2	
4.	1			Anklage und rechtskräftige Verurteilung nicht wegen § 129 StGB
5.	2	§ 170 Abs. 2 StPO		
6.	2		alle Abgabe an andere Staatsan-	

			waltschaft; siehe Nr. 10	
7.	1		Abgabe an andere Staatsan- waltschaft; dort zu einem vor 2001 ein- geleiteten Verfahren hinzuverbun- den	
8.	3	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
9.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
10.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
11.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
12.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2009				
1.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
2.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
3.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
4.	2		alle Abgabe an andere (nichtsächsi- sche) Staats- anwaltschaft	
5.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
6.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
7.	1		1	
8.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
9.	1		Abgabe an andere Staatsan- waltschaft; siehe Nr. 11	
10.	1		Abgabe an andere (nichtsächsi- sche) Staats- anwaltschaft	

11.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
2010				
1.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
2.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
3.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen	1: § 154 Abs. 1 StPO		
4.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
5.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
6.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
7.	3	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
8.	2	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
9.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
10.	1		Abgabe an andere Staatsan- waltschaft; siehe Nr. 6.	
11.	6	jeweils § 170 Abs. 2 StPO		
2011				
1.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
2.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
3.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			
4.	Ermittlungen noch nicht abgeschlos- sen			

5.	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen			
6.	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen			
7.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
8.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		
9.	1	§ 170 Abs. 2 StPO		

Nach der durchgeführten Datenbankauswertung liegt demnach eine rechtskräftige Verurteilung u.a. nach § 129 StGB in dem zu Nr. 2 für das Jahr 2007 aufgeführten Verfahren vor.

Aus der Strafverfolgungsstatistik des Freistaates Sachsen ergeben sich für den Zeitraum 2001 bis 2010 die nachfolgende Zahlen der nach § 129 StGB verurteilten Personen. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2011 werden erst nach Abschluss der Jahresstatistik im Frühjahr 2012 vorliegen.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
verurteilte Personen	0	0	0	1	1	5	0	0	0	0

Bezüglich dieser Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass eine Zuordnung zu den in der obigen Tabelle aufgeführten Verfahren der Staatsanwaltschaften nicht möglich ist, da mit der Statistik die im jeweiligen Jahr nach § 129 StGB rechtskräftig verurteilten Personen erfasst werden. Da bis zu einem rechtskräftigen Verfahrensabschluss u.U. mehrere Jahre vergehen können, erfolgte die Einleitung des entsprechenden Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft u.U. vor 2002, so dass die zu den Verurteilungen gehörigen Ermittlungsverfahren in der Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Verfahren nicht enthalten sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Verwirklichung weiterer Straftatbestände neben § 129 StGB das Verfahren u.U. unter einem anderen Straftatbestand in der Datenbank registriert wurde und aus diesem Grund in der Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht mit aufgeführt wird. Daher stimmen die statistischen Angaben zu den verurteilten Personen nicht mit den Angaben in der Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren überein. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Tabelle anhand der Eintragungen in den staatsanwaltschaftlichen Datenbanken ohne Prüfung der entsprechenden Verfahrensakten erstellt wurde und daher Fehleintragungen nicht ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der in der Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren für das Jahr 2007 unter Nr. 2 enthaltenen Verurteilung ist darauf hinzuweisen, dass diese erst im Jahr 2011 rechtskräftig wurde und daher in der

obigen Strafverfolgungsstatistik der nach § 129 StGB verurteilten Personen noch nicht enthalten ist.

Frage 5:

Welchem Spektrum werden die verurteilten Mitglieder der jeweiligen kriminellen Vereinigung zugerechnet?

Die in der obigen Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren enthaltenen fünf u.a. nach § 129 StGB Verurteilten (vgl. Nr. 2 des Jahres 2007) waren dem rechten Spektrum zuzuordnen. Da hinsichtlich der übrigen, in der Strafverfolgungsstatistik enthaltenen Verurteilten eine Zuordnung zu dem entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht möglich ist (vgl. zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4), kann eine entsprechende Auswertung der Verurteilungen nach einem „Spektrum“ nicht vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Martens